

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

6. Ausgabe vom 10. Februar 2016

INHALT:

- ▼ Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU, Mitterweg 3, 82211 Herrsching a. Ammersee, vom 17.04.2015 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Versickerung von Abwässern aus dem Hochbehälter Unering auf dem Grundstück Fl.-Nr. 444, Gemarkung Unering, Gemeinde Seefeld über zwei Geländemulden ins Grundwasser
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 10. Änderung
- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Gilching
- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung für die Kinderkrippen der Gemeinde Gilching
- ▼ Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim AmperVerband (Entschädigungssatzung);
Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des AmperVerbandes (Verbandsatzung – VerbS) vom 26.04.1982

◆ **Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU, Mitterweg 3, 82211 Herrsching a. Ammersee, vom 17.04.2015 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Versickerung von Abwässern aus dem Hochbehälter Unering auf dem Grundstück Fl.-Nr. 444, Gemarkung Unering, Gemeinde Seefeld über zwei Geländemulden ins Grundwasser**

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig das wasserrechtliche Verfahren für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Versickerung von Abwässern aus dem Hochbehälter Unering auf dem Grundstück Fl.-Nr. 444, Gemarkung Unering, Gemeinde Seefeld über zwei Geländemulden ins Grundwasser durch.
Nach Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die im Verfahren erhobenen Einwendungen gegen die beantragte Versickerung, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5, sowie die Stellungnahmen der Behörden hierzu mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der **nichtöffentliche Erörterungstermin** findet am **Dienstag, dem 08.03.2016, um 9.00 Uhr** im Landratsamt Starnberg **Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg** **Besprechungsraum Nr. 248a, 1. Stock** statt.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein *nachrichtlich* und *lediglich* in Ergänzung zur *amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln* informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 10. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 10. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 15.12.2015 als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung gebildet.

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 10. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 15.12.2015 zum Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 10. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) werden unbeachtlich

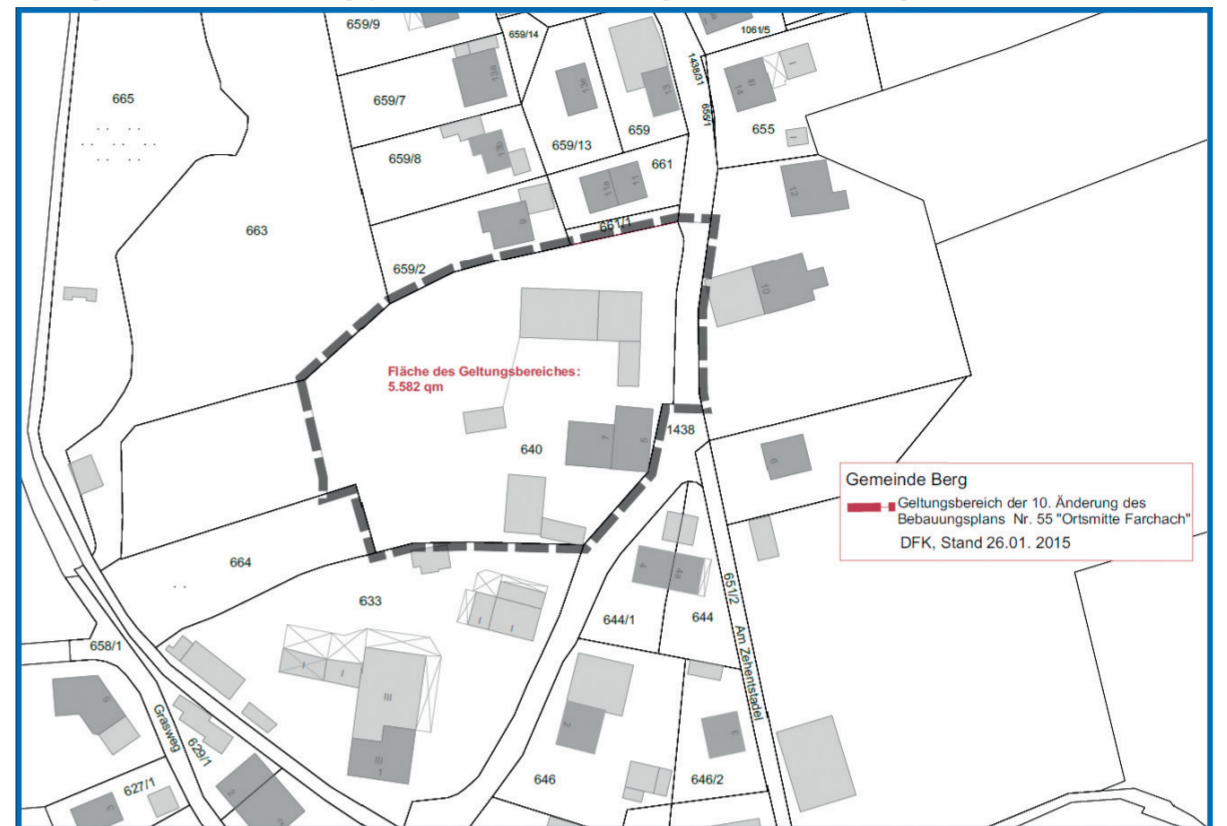
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55, 10. Änderung, der Gemeinde Berg



Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 21.01.2016

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das jeweilige Krippenbetriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Das jeweilige Krippenabrechnungsjahr (Abrechnung Gemeinde-Staat) beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Gilching, 01.02.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Gilching

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Gilching vom 24.09.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das jeweilige Kindergartenbetriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Das jeweilige Kindergartenabrechnungsjahr (Abrechnung Gemeinde-Staat) beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Gilching, 01.02.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung für die Kinderkrippen der Gemeinde Gilching

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Kinderkrippen der Gemeinde Gilching vom 24.09.2014 wird wie folgt geändert:

Bekanntmachung des AmperVerbandes Eichenau

◆ Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim AmperVerband (Entschädigungssatzung); Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des AmperVerbandes (Verbandsatzung – VerbS) vom 26.04.1982

Die Verbandsversammlung des AmperVerbandes beschloss am 16.12.2015

- die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim AmperVerband (Entschädigungssatzung)
- die Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des AmperVerbandes (Verbandsatzung – VerbS) vom 26.04.1982 und
- die Haushaltssatzung des AmperVerbandes (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Jahr 2016

Die o. g. Satzungen wurden nunmehr im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 28.01.2016, Nr. 2, veröffentlicht. Die o. g. Satzungen traten am 29.01.2016 in Kraft.

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim AmperVerband (Entschädigungssatzung) und die Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des AmperVerbandes (Verbandsatzung – VerbS) vom 26.04.1982 liegen in der Geschäftsstelle des AmperVerbandes, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, Zimmer 215, 2. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck eine Woche lang in der Geschäftsstelle des AmperVerbandes, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, 2. Stock, Zimmer 215, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht (Auflegung durch Einsichtnahme).

Eichenau, 29.01.2016

AMPERVERBAND EICHENAU –
Frederik Röder, Verbandsvorsitzender

STA
Landratsamt Starnberg

Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:
Nächster Termin:
Donnerstag, 11. Februar 2016
13.30 bis 18.00 Uhr
Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.